

## **Der Niederländische Gewerkschaftsbund und das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter**

Vorbemerkung. Da auch in der Schweiz das Mitspracherecht in den Gewerkschaften oft diskutiert wird und wir namentlich im „Gemeinde- und Staatsarbeiter“ mehrmals schon Artikel darüber veröffentlicht haben, glauben wir, der nachstehende Bericht, den wir dem Bulletin des Internationalen Gewerkschaftsbundes entnehmen, biete einiges Interesse. Wir halten es allerdings für nötig, zu erklären, dass wir mit einigem dieser Resolution nicht einverstanden sein können, so namentlich nicht mit der Einsetzung von Körperschaften, die aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzt sind, da diese „Industrieräte“ nur zu leicht den Anfang der gefährlichen Arbeitsgemeinschaft bilden. Es darf auch hier nicht vergessen werden, dass das Mitspracherecht an eine starke und wenn nötig auch kampfbereite Gewerkschaft gebunden ist.

Eb .

In der am 20. und 21. November abgehaltenen Konferenz des Niederländischen Gewerkschaftsbundes, die eine Fortsetzung der Beratungen einer bereits im Juli abgehaltenen Konferenz bildete, wurde nach einer ausführlichen Diskussion einstimmig folgende Resolution betreffend das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter angenommen:

"Die Alleinherrschaft der Arbeitgeber in industriellen Unternehmungen und Betrieben, die sich auf das Privateigentum an Produktionsmitteln und die Versklavung und Rechtlosigkeit der Arbeit gründet, ist unrechtmässig.

Die Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskraft in den Dienst der Unternehmungen und Industrien stellen, knüpfen an diese Tatsache das Recht auf Mitbestimmung.

Die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung, das immer mehr anwachsende Verlangen der Arbeiterschaft nach ihrer vollständigen Befreiung macht es auch im Interesse der Gemeinschaft notwendig, dass die Unternehmungen und Industrien einer Reorganisation unterzogen werden, die es ermöglicht, dass sich die Gewerkschaftsbewegung zu einem der Produktion dienenden Organ entwickeln kann. Diese Reorganisation muss ihren Anfang finden in gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in Unternehmungen und Industrien durch Einführung von Betriebs- und Industrieräten (oder: Industrieorganisationen).

Für die Unternehmungen ist ein von den Arbeitnehmern gewählter Betriebsrat einzusetzen, der die Befugnisse erhalten soll, über die Betriebsführung und die Einrichtungen des Unternehmens sowie über alle die Arbeiter betreffenden Fragen mitzuberaten. Die Mitglieder dieses Betriebsrates setzen sich zusammen aus Vertretern, die von den Arbeitergewerkschaften vorgeschlagen werden. Für grosse Unternehmungen wäre die Unterteilung in zwei Gruppen zu empfehlen, eine für die Arbeiter und eine für die Angestellten, die in administrativen oder technisch leitenden Stellungen stehen.

Zu den Aufgaben des Betriebsrates gehören u.a.:

- a) Abgabe von Gutachten bei den Festsetzungen der Arbeitsnormen ;
- b) Mitbestimmungsrecht in Sachen der Betriebsführung und Einrichtung der Unternehmungen sowie bei allen jenen Fragen, die die Arbeiter betreffen;
- c) Mitarbeit bei der Anwendung der sozialen Gesetze und bei Massnahmen, welche die Einhaltung der Kollektivverträge betreffen;
- d) Einholung aller Informationen, die einen Einblick in die Betriebsführung verschaffen;
- e) Tariflöhne im Einvernehmen mit den Unternehmern für jene Arbeiten festzusetzen, die nicht durch Kollektivverträge festgesetzt werden können;
- f) Mitspracherecht über die Rechtmässigkeit und Billigkeit der Disziplinarstrafen;
- g) das Recht, bei schlechtem Geschäftsgang über die Frage zu entscheiden, ob unter dem Vorbehalt des Berufsrechtes der Unternehmer an den Wirtschaftsrat Arbeiter entlassen werden sollen oder ob Kurzarbeit einzuführen ist;
- h) Genehmigung der Arbeitsordnung in den Unternehmungen;
- i) Geltendmachung ihres Einflusses in der Leitung der dem Unternehmen angegliederten sozialen Einrichtungen;
- j) Ernennung von Vertretern für den "Verwaltungsrat" oder sonstiger mit der Leitung der Unternehmungen betrauter Organe.

In allen Industriezweigen sind gesetzliche Industrieorganisationen (oder: Industrieräte) einzuführen, welchen die Unternehmungen beizutreten verpflichtet sind.

Den Industrieorganisationen obliegt, dafür zu sorgen, dass alle Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die betreffende Industrie in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern und damit eine

Verbesserung der Produktion und eine Verminderung der Produktionskosten zu erreichen. Sie müssen befugt sein, die Schliessung technisch rückständiger Betriebe zu verfügen.

Sie sollen ferner die Befugnis haben, Massnahmen zu treffen zur Regelung der Rohstoffversorgung und des Absatzes, zur Festsetzung der Warenpreise und Vorschriften betreffend die Normalisierung der Produktion und einer zweckmässigen Organisation der Verteilung. Die Arbeitsbedingungen in der Industrie sollen unter Mitwirkung der Betriebsorganisation durch kollektive Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf der Grundlage der obligatorischen Mitgliedschaft geregelt werden.

An der Spitze der Industrieorganisationen steht ein zentraler Wirtschafts- oder Industrierat, in den ausser den Unternehmern Vertreter der Allgemeinheit und der Arbeitnehmer aufzunehmen sind. Bei diesem Wirtschaftsrat können die Betriebsräte und Unternehmer in Streitfällen Berufung einlegen."

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 29.12.1922.

Gemeinde- und Staatsarbeiter, Der > Holland. Mitbestimmungsrecht. Gemeindearbeiter, 1922-12-29